

ZH_OBERGERICHT SB230413 vom 10. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230413

FR: ZH_OBERGERICHT SB230413 du 10 juillet 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230413 del 10 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, entschied mit Urteil vom 2. März 2023 im Verfahren DG220180. Gegen diesen Entscheid wurde seitens der Verteidigung fristgerecht Berufung angemeldet und erklärt (Urk. 136/A-B und 143). Mit Präsidialverfügung vom 11. August 2023 (Urk. 144) wurde der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat des Kantons Zürich (nachfolgend Staatsanwaltschaft oder Anklagebehörde) sowie der Privatküglerschaft unter Hinweis auf die Berufungserklärung der Verteidigung Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten angesetzt. Mit Eingabe vom 24. August 2023 liess die Staatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung erklären (Urk. 147), welche hernach mit Präsidialverfügung vom 12. September 2023 (Urk. 154) dem Beschuldigten sowie der Privatküglerschaft zugestellt wurde. Zwischenzeitlich erfolgte am 5. September 2023 das Gesuch des Beschuldigten um Wechsel der amtlichen Verteidigung (Urk. 149). Auch mangels entsprechender Einwendungen des bisherigen amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. X4._____ (Urk. 151) wurde jener mit Präsidialverfügung vom 12. September 2023 (Urk. 152) aus seinem Amt entlassen und in der Person

- 15 - von Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ eine neue amtliche Verteidigung bestellt. Mit Beschluss vom 28. September 2023 (Urk. 158) wurde Rechtsanwalt Dr. iur. X4._____ für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren entschädigt, wobei die Kostenaufgabe dem Endentscheid vorbehalten wurde. Am 18. Dezember 2023 ergingen die Vorladungen an die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 10. Juli 2024 (Urk. 160). Mit Eingabe vom 4. Juli 2024 teilte der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X1._____, mit, dass sich die Berufung des Beschuldigten in Abweichung von der Berufungserklärung vom 2. August 2023 (Urk. 143) primär gegen den vorinstanzlichen Schuldspruch wegen Schändung betreffend Dossier 1 richte und die übrigen vorinstanzlichen Schuldsprüche vom Beschuldigten anerkannt würden wie auch die vorinstanzliche Verfahrenseinstellung betreffend Dossier 5 und der vorinstanzliche Freispruch vom Vorwurf der Vergewaltigung (Dossier 6), wobei er in Aussicht stellte, die konkreten Berufungsanträge anlässlich der Berufungsverhandlung zu stellen und zu begründen (Urk. 169). Mit Eingabe vom 8. Juli 2024 liess die Privatküglerin 1 durch ihre unentgeltliche Rechtsbeiständin, Rechtsanwältin lic. iur. Y1._____, unter Verweis auf die vor Instanz gemachten Ausführungen beantragen, es sei das vorinstanzliche Urteil vom

E. 1.1

Seitens der Privatküglerin 1 wurde vor Vorinstanz beantragt, dass der Beschuldigte ihr Schadenersatz im Betrag von Fr. 6'439.55 zu bezahlen habe. Im Übrigen sei festzustellen, dass der Beschuldigte ihr gegenüber dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei und es

sei vorzumerken, dass die spätere Geltendmachung einer Schadenersatzforderung vorbehalten bleibt. Seitens der Privatklägerin 1 wird geltend gemacht, dass die Gesundheitskosten in der Höhe von Fr. 1'068.15 nicht von der Krankenkasse gedeckt gewesen seien. Zudem habe sie aufgrund von Fehltagen am Arbeitsplatz einen Lohnausfall von insgesamt Fr. 5'371.40 erlitten. Die übrigen Kosten seien ferner noch nicht abschätzbar, da allfällige künftige Therapie- und Arztkosten noch ungewiss seien (Urk. 105 S. 1 u. 5 f.). Im Rahmen des Berufungsverfahrens wird sodann seitens der Privatklägerin 1 beantragt, es sei das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen (Urk. 171 S. 1), worin die Schadenersatzpflicht des Beschuldigten dem Grundsatz nach festgestellt und die Privatklägerin 1 zur genauen Feststellung des Umfangs ihres Schadenersatzanspruches auf den Zivilweg verwiesen wird.

E. 1.2

Überdies wird seitens der Privatklägerin 1 vor Berufungsinstanz beantragt, es sei die ihr von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung von Fr. 15'000.– zuzüglich Zins von 5% seit dem 1. August 2020 [recte: 16. März 2021] zu bestätigen (Urk. 171 S. 1 f.). Die Privatklägerin 1 verweist auf ihre Ausführungen vor Vorinstanz, den hierfür vor Vorinstanz eingereichten Bericht sowie auf die Ausführungen der Vorinstanz und macht geltend, sie sei in ihrer psychischen, physischen und sexuellen Integrität verletzt worden. Der Beschuldigte habe das ihm entgegen gebrachte Vertrauen schamlos ausgenutzt. So habe er die völlig wehrlose Privatklägerin 1 massiv sexuell missbraucht, indem er sowohl anal wie auch vaginal in sie eingedrungen sei. Weiter sei die Privatklägerin 1 seit dem Vorfall in psychotherapeutischer Behandlung. Nach dem Vorfall seien immer wieder Flashbacks, Intrusionen und Panikattacken aufgetreten, welche schliesslich wiederholt zur vollständigen Arbeitsunfähigkeit geführt hätten. Zudem habe die Geschädigte Fehlzeiten gehabt, Ängste entwickelt, sich geritzt und sei insgesamt emotional überfordert gewesen. Auch habe sie Medikamente nehmen müssen. Eine Weiterbeschäftigung im Anschluss an ihre Lehre sei schliesslich nicht mehr möglich gewesen, da sie nicht ausreichend stabil genug gewesen sei. Im Oktober 2022 sei es zu einer Verschlechterung der Situation gekommen. Insgesamt würden die Symptome der Privatklägerin 1 die Voraussetzungen einer posttraumatischen Belastungsstörung erfüllen. So leide sie unter vermindertem Selbstwertgefühl, fehlender Selbstfürsorge, Intrusionen, Flashbacks, Alpträumen und sogar immer wieder Suizidgedanken. Es sei von einer langfristigen Beeinträchtigung auszugehen. Sie befinde sich bis heute in psychotherapeutischer Behandlung und sei aufgrund des sexuellen Übergriffs des Beschuldigten bis heute psychisch erheblich belastet (Urk. 105 S. 1 u. 3 ff; Urk. 107/1; Urk. 171 S. 1 f.). Ob es zu einem stationären Aufenthalt – welcher anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung thematisiert wurde (vgl. hierzu auch Urk. 107/1 S. 2) – gekommen ist, ist unbekannt.

E. 1.3

Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 146 IV 105 E. 4.2; 145 IV 161 E. 3.4; je mit Hinweisen). Die Staaten sind nach dieser Rechtsprechung berechtigt, Delinquenten auszuweisen. Berührt die Ausweisung indes

- 68 - Gewährleistungen von Art. 8 Ziff. 1 EMRK, ist der Eingriff nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu rechtfertigen (BGE 146 IV 105 E. 4.2). Erforderlich ist zunächst, dass die auf-

enthaltsbeendende oder -verweigernde Massnahme gesetzlich vorgesehen ist, einem legitimen Zweck im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK entspricht (Schutz der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung, Verhütung von Straftaten etc.) und verhältnismässig ist (BGE 146 IV 105 E. 4.2; 143 I 21 E. 5.1). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 EMRK insbesondere Art sowie Schwere der Straftat, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmestaat, die seit der Tat verstrichene Zeit sowie das Verhalten des Betroffenen in dieser Zeit und der Umfang der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen im Aufnahme- sowie im Heimatstaat zu berücksichtigen (Urteil des EGMR E.V. gegen Schweiz vom 18. Mai 2021, Nr. 77220/16, §§ 34; M.M. gegen Schweiz vom 8. Dezember 2020, Nr. 59006/18, §§ 49-51 mit zahlreichen Hinweisen; BGE 146 IV 105 E. 4.2, Urteil des Bundesgerichtes 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 3.2.5, nicht publ. in: BGE 147 IV 340). Die Konvention verlangt, dass die individuellen Interessen an der Erteilung bzw. am Erhalt des Anwesenheitsrechts und die öffentlichen Interessen an dessen Verweigerung gegeneinander abgewogen werden (BGE 142 II 35 E. 6.1; Urteile des Bundesgerichtes 6B_1384/2021 vom 29. August 2023 E. 1.5.2.2; 6B_362/2023 vom 21. Juni 2023 E. 2.1.4).

E. 1.4

Art. 66d StGB regelt den Vollzug der obligatorischen Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB. Allfällige Vollzugshindernisse spielen schon bei der strafgerichtlichen Anordnung der Landesverweisung nach Art. 66a Abs. 2 StGB, d.h. bei der dort vorgesehenen Interessenabwägung, eine Rolle. Das Sachgericht berücksichtigt solche Hindernisse, soweit die unter Verhältnismässigkeitsaspekten erheblichen Verhältnisse stabil und die rechtliche Durchführbarkeit der Landesverweisung definitiv bestimmbar sind. Es ist dem Non-Refoulement-Gebot und anderen völkerrechtlich zwingenden Bestimmungen auf der Ebene des Vollzugs Rechnung zu tragen. Liegt ein definitives Vollzugshindernis vor, so hat der Sachrichter auf die Anordnung der Landesverweisung zu verzichten. Im Übrigen sind die Vollzugsbehörden zur Prüfung allfälliger Vollzugshindernisse, welche zum Zeitpunkt des Sachurteils noch nicht feststehen, zuständig (Urteil des Bundesgerichtes

- 69 - 6B_1042/2021 vom 24. Mai 2023 E. 5.3.3 m.w.H.). Der Vollzug der obligatorischen Landesverweisung kann gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. a erster Teilsatz StGB aufgeschoben werden, wenn der Betroffene ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und durch die Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre; davon ausgenommen ist der Flüchtling, der sich gemäss Art. 5 Abs. 2 AsylG nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen kann (Art. 66d Abs. 1 lit. a zweiter Teilsatz StGB). Gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. b StGB kann der Vollzug auch aufgeschoben werden, wenn andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen. Das (flüchtlingsrechtliche) Non-Refoulement-Gebot im Sinne von Art. 66d Abs. 1 lit. a StGB stellt ein relatives Vollzugshindernis dar, welches an die Flüchtlingseigenschaft des Betroffenen anknüpft (Urteile des Bundesgerichtes 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.4; 6B_38/2021 vom 14. Februar 2022 E. 5.5.4; je mit Hinweisen). Gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur

Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Ein Flüchtling kann sich gemäss Art. 5 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 66d Abs. 1 lit. a zweiter Teilsatz StGB nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen, wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass er die Sicherheit der Schweiz gefährdet, oder wenn er als gemeingefährlich einzustufen ist, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1042/2021 vom 24. Mai 2023 E. 5.3.3 m.w.H.). Für den Begriff des besonders schweren Verbrechens oder Vergehens sind Art. 65 AsylG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) heranzuziehen. Art. 65 AsylG verweist unter Vorbehalt von Art. 5 AsylG zur Weg- oder Ausweisung von Flüchtlingen insbesondere auf Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG. Nach dieser Bestimmung kann die Niederlassungsbewilligung nur widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die - 70 - innere oder die äussere Sicherheit gefährdet. Wenn die ausländische Person durch ihre Handlungen besonders hochwertige Rechtsgüter, wie namentlich die körperliche, psychische und sexuelle Integrität eines Menschen verletzt oder gefährdet hat, werden die qualifizierten Voraussetzungen erfüllt und verstösst sie gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz. Bereits vergleichsweise weniger gravierende Pflichtverletzungen können als "schwerwiegend" im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG bezeichnet werden, namentlich wenn sich eine ausländische Person von strafrechtlichen Massnahmen nicht beeindrucken lässt und damit zeigt, dass sie auch zukünftig weder gewillt noch fähig ist, sich an die Rechtsordnung zu halten. Ob der Ausländer willens und in der Lage ist, sich in die hier geltende Ordnung einzufügen, kann nur anhand einer Gesamtbetrachtung seines Verhaltens beurteilt werden. Hieraus folgte das Bundesgericht in früheren Entscheidungen, dass auch eine Summierung von Verstössen, die für sich genommen für einen Widerruf nicht ausreichen würden, einen Bewilligungsentzug rechtfertigen könne; sogar das Bestehen von privatrechtlichen Schulden könne gegebenenfalls einen schwerwiegenden Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, wenn die Verschuldung mutwillig erfolgt ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1042/2021 vom 24. Mai 2023 E. 5.3.3 m.w.H.). Gemäss Art. 25 Abs. 2 BV dürfen Flüchtlinge nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden. Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (Art. 25 Abs. 3 BV). Gemäss Art. 3 Ziff. 1 UN-Übereinkommen gegen Folter darf ein Vertragsstaat eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufen, gefoltert zu werden. Weiter regelt auch Art. 3 EMRK, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Gemäss der Rechtsprechung des EGMR sind, um ein solches reelles Risiko zu bejahen, restriktive Kriterien anzuwenden. Es gilt unter Betrachtung der Gesamtumstände des Einzelfalls zu erörtern, ob das Risiko einer Behandlung oder Strafe im Sinne von Art. 3 EMRK für den Fall einer Landesverweisung mit stichhaltigen Gründen konkret und ernsthaft glaubhaft

- 71 - gemacht wird (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1042/2021 vom 24. Mai 2023 E. 5.3.3 m.w.H.). 2. Vorab ist auf die Erwägungen bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten im Rahmen der Beurteilung der Täterkomponente bei der Strafzumessung zu verweisen (vorstehend unter E. V.I.). Der 49-jährige Beschuldigte, welcher über eine Aufenthaltsbewilligung B in der Schweiz verfügt, die ihm auch nach seiner Entlassung aus der Haft wieder ausgestellt worden sei (Prot. II S. 18 f.), wurde im Iran geboren und absolvierte dort auch seine zwölfjährige Schulausbildung. Nach der Matur habe er anschliessend ein ...-studium in Angriff genommen, welches er wegen seiner politischen Aktivitäten habe abbrechen müssen. Diesbezüglich sei er auch einmal verhaftet und "gefoltert" worden. Danach habe er als Verkäufer und Uhrenmacher in einem Uhren-Laden gearbeitet. Teilweise sei er noch weiteren Beschäftigungen im Verkauf und Baubereich nachgegangen und habe auch als Tattoo-Künstler gearbeitet (Urk. D1/8/1 S. 3 f. N 29; D1/8/5 S. 24 f. N 122; D1/83 S. 19 ff.; Prot. II S. 13). Im Frühjahr 2009 sei er dann mit seiner damals minderjährigen Tochter N._____ (geboren am tt. Januar 2005) aus dem Iran geflüchtet. Auf dem Weg nach Kanada seien sie am Flughafen Zürich verhaftet worden. Für die Schlepper habe er gemäss eigenen Angaben etwa EUR 30'000.– bezahlt. Seine damalige Ehefrau sei im Iran zurückgeblieben und die Tochter habe, nachdem lange Zeit kein Kontakt bestanden habe, in der Zwischenzeit im Alter von 16 Jahren, als er in Untersuchungshaft gewesen sei, Kontakt zur Mutter aufgenommen, welchen sie nun langsam aufbauen wolle (Prot. II S. 15 f.). Geflüchtet sei er, da er nicht mehr sicher gewesen sei im Iran. Dies weil er zum Christentum konvertiert sei, gegen den Islam geschrieben und propagiert habe und sich gegen das Ayatollah-Regime gestellt habe. Im Falle einer Rückkehr in den Iran würde ihm Folter und hernach der Tod drohen (Urk. D1/8/5 N 90 ff. und 101; D1/83 S. 3 ff., Prot. I S. 60 ff.; Prot. II S. 14, 27). Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25. Februar 2014 (Urk. D1/83 S. 70 ff.) wurde seine Beschwerde gegen den Wegweisungsentscheid des Bundesamtes für Migration vom 26. August 2013, mittels welchem sein Asylgesuch abgelehnt und seine Wegweisung aus der Schweiz angeordnet wurde, abgewiesen. Im Jahr 2016 wurde dem Beschuldigten und seiner Tochter indes aufgrund Bejahung des Vorliegens eines (migrationsrechtlichen)

- 72 - Härtefalls die Aufenthaltsbewilligung erteilt, wobei festgehalten wurde, dass die Wiederintegration des Beschuldigten im Iran zwar als intakt erachtet wurde, demgegenüber das Kindeswohl der Tochter aufgrund ihres vorwiegenden Aufwachsens in der Schweiz und der Entfremdung von ihren weiteren Verwandten im Iran für einen Verbleib der zwei Personen in der Schweiz spreche (vgl. Urk. D1/83 S. 102 ff.). Im November 2020 habe sich der Beschuldigte als Tätowierer selbständig gemacht, wobei er nach eigenen Angaben bis rund ein Jahr vor der Festnahme vom Sozialamt unterstützt worden sei. Danach habe er von den Einnahmen des Tattoo-Studios gelebt, welche sich auf ca. Fr. 3'000.– bis Fr. 4'000.– belaufen hätten. Der Beschuldigte hat in der Schweiz nochmals geheiratet, wurde aber im Dezember 2015 wieder geschieden. Eine neue Partnerschaft besteht nicht. Gesundheitlich gehe es ihm immer besser, er sei körperlich und psychisch immer noch in Behandlung (Prot. II S. 26). Die Mutter und seine zwei Brüder würden noch im Iran leben, der Vater sei verstorben. Vor seiner Verhaftung habe er fast täglich mit seiner Mutter und einem Bruder telefoniert. Heute habe seine Familie den Kontakt allerdings aufgrund von Differenzen betreffend der Rückzahlung eines Darlehens, welches er von seiner Familie erhalten habe, abgebrochen (Prot. II S. 17 f.). Seit seiner Entlassung aus der Haft erhalte er wieder Unterstützung vom Sozialamt, wobei er monatlich (nach Abzug seiner Schulden) Fr. 700.– bzw. (ohne Abzug) rund Fr. 900.– erhalte. Zusätzlich

würden die Kosten für seine Unterkunft von ca. Fr. 800.– sowie seine Versicherungen ebenfalls vom Sozialamt übernommen. Seit dem 1. April 2024 arbeite er wieder als Tätowierer in seinem eigenen Studio und verdiene natürlich je nach Auftragslage unterschiedlich, wobei er in den letzten Monaten zwischen Fr. 700.– und Fr. 1'500.– eingenommen habe und die Aufträge im Herbst wieder zunehmen dürften (Prot. II S. 20 f.). Er habe Schulden von ca. Fr. 23'000.– und verfüge weiterhin über kein Vermögen. Seine heute 19 ½-jährige Tochter wohne nicht mit ihm zusammen und sei aktuell, nachdem sie ihre Lehre abgebrochen habe und auch weitere Stellenantrittsversuche gescheitert seien, auf Stellensuche. Finanziell werde sie vollumfänglich vom Sozialamt unterstützt (Urk. D1/8/1 S. 3 ff. N 23 ff. und N 177 ff.; D1/8/5 S. 22 ff. N 101 ff.; D1/83 S. 15 und S. 520 ff., Prot. I S. 60 ff.; Prot. II S. 13 ff.)

- 73 - 3. Der Beschuldigte kam erst im Alter von 34 Jahren vom Iran in die Schweiz, wo er seit nunmehr 15 Jahren lebt. Im Iran hat er seine lebensprägenden Jahre verbracht. Eine besonders starke, über das übliche Mass hinausgehende persönliche Verwurzelung des Beschuldigten in der Schweiz liegt nicht vor, auch wenn er sozial und sprachlich gut integriert zu sein scheint, wobei insbesondere zu bemerken ist, dass er der Befragung anlässlich der Berufungsverhandlung gut folgen konnte und die anwesende Dolmetscherin nicht in Anspruch nehmen musste. Einen schweren persönlichen Härtefall vermag eine solche normale Integration aber noch nicht zu begründen. 4. Bezüglich beruflicher bzw. wirtschaftlicher Integration ist zu bemerken, dass der Beschuldigte in der Schweiz erst ab November 2020 berufstätig war, wobei er davor nicht arbeiten durfte bzw. mehrheitlich mit der Betreuung seiner Tochter befasst war. Nach seiner Haftentlassung wurde er zunächst wieder vom Sozialamt unterstützt. Im April 2024 eröffnete er sodann wieder ein eigenes Tattoo-Studio an der O. _____-strasse ... in Zürich, wo er als Tätowierer arbeitet. Beruflich und wirtschaftlich kann der Beschuldigte als einigermaßen integriert bezeichnet werden. Auch wenn er mehrere Jahre vom Sozialamt unterstützt wurde, lässt sich dieser Umstand zumindest teilweise mit seiner Betreuungsarbeit begründen. Immerhin ist festzuhalten, dass Alleinerziehende in der Schweiz regelmässig zumindest im Teilpensum erwerbstätig sind und vorliegend lediglich ein Kind zu betreuen war. Einen schweren persönlichen Härtefall vermag die nur mässig gelungene berufliche und wirtschaftliche Integration indessen noch nicht zu begründen, zumal seine berufliche Tätigkeit nicht an die Schweiz gebunden ist. Vielmehr dürfte es ihm problemlos möglich sein, auch in seinem Herkunftsland einen Beruf in den von ihm beherrschten Bereichen auszuüben. 5. Hinsichtlich der familiären Integration ist zu bemerken, dass die Tochter des Beschuldigten, welche vierjährig war, als sie gemeinsam in die Schweiz kamen, weiterhin hier, aber nicht zusammen mit ihrem Vater, lebt. Finanziell wird sie vom Sozialamt unterstützt. Mit der erwachsenen Tochter könnte der Beschuldigte im Falle einer Landesverweisung aber auch problemlos über elektronische Kommunikationsmittel und bei Ferienbesuchen der Tochter in der Heimat ihrer Eltern einen

- 74 - angemessenen Kontakt weiterführen. Hierzu ist anzumerken, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Beziehung zu volljährigen Kindern nur in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen eines Betreuungs- und Pflegebedürfnisses bei körperlicher oder geistiger Behinderung oder schwerwiegender Krankheiten des volljährigen Kindes, einen Härtefall zu begründen vermögen (vgl. BGE 145 I 227 E. 3.1; mit Hinweisen), was vorliegend weder ersichtlich ist noch geltend gemacht wird. Auch reicht eine allfällige finanzielle Unterstützung erwachsener Kinder alleine zur

Anwendbarkeit des Schutzbereichs von Art. 13 Abs. 1 BV bzw. Art. 8 EMRK nicht aus (Urteil des Bundesgerichtes 2C_367/2021 vom 30. September 2021 E. 5.2.4), weshalb auch ein entsprechender Einwand seitens des Beschuldigten nicht entscheidend ist. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 142 E. VI.1.2.3. S. 87) ist festzustellen, dass es für die Tochter durchaus hart sein wird, wenn ihr Vater die Schweiz verlassen muss. Allerdings ist vorliegend vielmehr massgebend, ob es für den Beschuldigten selbst eine Härte zur Folge hätte, welche unzumutbar wäre, was insbesondere angesichts der erwähnten Kontaktmöglichkeiten und dem Umstand, dass die Tochter erwachsen ist, zu verneinen ist. Ein Abhängigkeitsverhältnis der Tochter in der Art eines Betreuungs- oder Pflegebedürfnisses bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten ist vorliegend nicht gegeben. Daran vermag auch das seitens der Verteidigung geltend gemachte intakte Vater-Tochter-Verhältnis (Urk. 177 S. 20) nichts zu ändern, zumal die Beziehung zwischen dem Beschuldigten und seiner Tochter zwar eng zu sein scheint, jedoch stets eine Beistandschaft für die Tochter bestanden hat und sie folglich auch in der Vergangenheit nicht ausschliesslich vom Beschuldigten unterstützt wurde. Die Beziehung des Beschuldigten zu seiner erwachsenen Tochter fällt daher nicht in den Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 BV bzw. Art. 8 EMRK. Auch die familiären Umstände sprechen somit gegen die Annahme eines Härtefalls im Sinne des Gesetzes. 6. Zur Frage der Integration des Beschuldigten in die hiesige Rechtsordnung ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte bereits vor der heutigen Verurteilung zwei Vorstrafen aufweist (Urk. 166; vgl. vorstehend unter E. V.D.1 sowie V.I.2). Der Beschuldigte delinquierte zudem auch mehrfach ungeachtet des vorliegend pendenden Strafverfahrens, was klar auf eine mangelnde Integration in die hiesige

- 75 - Rechtsordnung hinweist. Dieser Umstand spricht ebenfalls gegen das Vorliegen eines Härtefalls.

E. 1.5

Dementsprechend ist der Beschuldigte mangels Vorliegens ersichtlicher Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe auch in Bezug auf Dossier 5 – zusätzlich zu Dossier 3 – der (nunmehr mehrfachen) Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte im Sinne von Art. 179quater Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung A. Theoretische Grundlagen der Strafzumessung 1. Seitens der Vorinstanz wurden die theoretischen Grundlagen der Strafzumessung, der Wahl der Sanktionsart und des Vollzugs im Wesentlichen umfassend und zutreffend erörtert. Darauf (Urk. 142 E. IV.1.1.-1.2., 3.3., 4.3, 4.4., 5. bzw. E. V.1.- 2.) und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Thema (BGE 144 IV 313; 136 IV 55, E. 5.4 ff.; 135 IV 130, E. 5.3.1; 132 IV 102, E. 8.1; Urteile

- 55 - des Bundesgerichtes 6B_1239/2023 vom 22. Januar 2024 E. 1.1; 6B_619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.3.; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. 2. Ergänzend ist festzuhalten, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich ist, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. "konkrete Methode"). Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht. Vielmehr ist nach der konkreten Methode für jeden einzelnen Normverstoss die entsprechende Strafe zu bestimmen. Ungleichartige Strafen – wie Geld- und Freiheitsstrafe – sind daher kumulativ

zu verhängen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 2.2; 142 IV 265 E. 2.3.2). Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im zu beurteilenden Einzelfall eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen ist, gemäss Art. 47 StGB nach dem Ausmass des jeweiligen Verschuldens (BGE 144 IV 217 E. 3.3.1), wobei die Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe als mildere Sanktion gilt (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1239/2023 vom 22. Januar 2024 E. 1.1.2). Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3.2; 144 IV 313 E. 1.1.1; 134 IV 82 E. 4.1, 97 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3; 6B_658/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; 134 IV 82 E. 4.1, 97 E. 4.2.2). Dies gilt auch im Rahmen der Gesamtstrafenbildung. Der Täter darf aufgrund des Umstands, dass mehrere Delikte gleichzeitig zur Beurteilung stehen, für die einzelnen Taten nicht schwerer bestraft werden als bei separater Beurteilung (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3, 313 E. 1.1.1; Urteile des Bundesgerichtes 6B_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3; 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.4; 6B_658/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.1; je mit Hinweisen)

- 56 - 3. Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Tat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen: Schwerer ist die Tat mit der höheren Höchststrafe; sieht eine weniger schwere Tat eine höhere Mindeststrafe vor, so bestimmt diese den unteren Rand des Strafrahmens (BGE 144 IV 313; 142 IV 265 E. 2.4). In einem zweiten Schritt hat das Gericht diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen (BGE 144 IV 313; 217 E. 2f., statt vieler anschaulich Urteil des Bundesgerichtes 6B_196/2021 vom 25. April 2022, E. 5.4.3). Die Einzelstrafen sind unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Tatumsstände grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens des jeweiligen Straftatbestandes und nicht desjenigen mit der abstrakt höchsten Strafandrohung festzusetzen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3). 4. Die frühere Rechtsprechung liess Ausnahmen von der erwähnten konkreten Methode zu, dies namentlich bei zeitlich und sachlich eng miteinander verknüpften Straftaten, die sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich allein beurteilen lassen. Solche Ausnahmen sind nicht mehr zulässig (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2 mit Hinweis auf BGE 144 IV 217 E. 2.4 und E. 3.5.4; vgl. auch Urteile des Bundesgerichtes 6B_59/2020 vom 30. November 2020 E. 4.4; 6B_619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.4). Auch nach der neusten Rechtsprechung darf indes eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (Urteile des Bundesgerichtes 6B_798/2021 vom 2. August 2022 E. 5.1; 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2; 6B_496/2020 vom 11. Januar 2021 E. 3.4.2; 6B_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.2; 6B_1186/2019 vom 9. April 2020 E. 2.2 und 2.4; zum Ganzen: Urteil 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.3.2).

- 57 - B. Strafraumen Vorliegend besteht hinsichtlich der insgesamt schwersten Straftat der Schändung im Sinne von aArt. 191 StGB ein Strafraumen von 3 Tagen Geldstrafe (vgl. Art. 34 Abs. 1 StGB) bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe. Eine Erweiterung des Strafraumens ist – einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 142 E. IV.1.1.) – nicht angezeigt. Im Falle des Aussprechens gleichartiger Strafen für die weiteren Straftaten wäre die Strafe für die Schändung sodann unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. C. Schändung (Dossier 1) 1. In objektiver Hinsicht wirkt sich merklich verschuldenserschwerend aus, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 gegen ihren sogar noch in aller Deutlichkeit verbal geäußerten Willen sowohl anal wie auch vaginal und ungeschützt sowie bis zum Samenerguss penetrierte und ihr ferner, nebst langfristiger psychischer Folgen in Form einer posttraumatischen Belastungsstörung (vgl. Urk. 107/1 S. 2), kurzzeitige Verletzungen an der Schleimhaut der Scheide und des Darmausganges (vgl. Urk. D1/18/14 S. 4) zufügte. Weiter ist verschuldenserschwerend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte eine Vertrauenssituation ausnutzte, welche zwischen ihm als Tätowierer und der Privatklägerin 1 als Kundin herrschte, die sich für das Stechen des Tattoos zwangsläufig leichter Bekleidung bedienen bzw. vor ihm an entsprechender Stelle entblößen musste. Ebenso wirkt sich der Umstand verschuldensschärfend aus, dass der Beschuldigte durch sein Nachschenken des Alkohols aktiv daran beteiligt war, die Privatklägerin 1 in einen Zustand der körperlichen Widerstandsunfähigkeit zu versetzen. Verschuldensmindernd wirkt sich die begrenzte Dauer der Tat – von welcher zu seinen Gunsten auszugehen ist – aus. Die Tatschwere erweist sich in objektiver Hinsicht jedenfalls als erheblich, wofür eine Einsatzstrafe von 48 Monaten festzusetzen ist. 2. Subjektiv handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich, so dass eine Strafmin- derung wegen Eventualvorsatz entfällt. Als Motiv liegt nahe, dass es ihm in erster Linie um die spontane egoistische Befriedigung sexueller Lust ging. Einhergehend

- 58 - mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 142 E. IV.2.1.2.) ist seine bei Tatbegehung bestehende und enthemmend wirkende Alkoholisierung leicht zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Die Einsatzstrafe ist vor diesem Hintergrund nach der Würdigung der subjektiven Tatschwere und Feststellung eines insgesamt keineswegs mehr leichten Verschuldens auf 42 Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren. D. Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegerate (Dossier 3) 1. In objektiver Hinsicht wirkt sich merklich verschuldenserschwerend aus, dass der Beschuldigte gezielt und geplant Aufnahmen der mit der Privatklägerin 3 vorgenommenen sexuellen Handlungen erstellt hat, womit etwas vom Intimsten eines Menschen betroffen ist, das überhaupt denkbar ist. Der mit der Tathandlung einhergehende Vertrauensbruch ist immens. Auch wirkt sich deutlich verschuldenserschwerend aus, dass die Privatklägerin 3 auf den Aufnahmen vielfach erkennbar ist, welche sich über eine nicht unbeträchtliche Dauer von ca. 20 Minuten erstrecken. Das objektive Verschulden erweist sich als nicht mehr leicht. Hinsichtlich der Strafart fällt ferner in die Berücksichtigung, dass sich der Beschuldigte trotz verbüsster Untersuchungshaft von rund zwei Jahren sowie dem laufenden Strafverfahren und der drohenden Landesverweisung nicht von erneuter Delinquenz abhalten liess. So wurden bei ihm anlässlich einer Personenkontrolle am 24. September 2023 14 Portionen Kokaingemisch, 32 Tabletten Ecstasy, 1 Portion Haschisch,

E. 2

Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich

- 21 - aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgten. Nach neueren Erkenntnissen kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit der befragten Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen, welche durch eine methodische Analyse ihres Inhaltes darauf zu überprüfen sind, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Befragten entsprechen (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3; 133 I 33 E. 4.3; je mit weiteren Hinweisen).

E. 2.1

Seitens der Verteidigung werden die von der Privatklägerin 1 geltend gemachten Schadenersatzansprüche unverändert bestritten. Eventualiter seien sie auf den Zivilweg zu verweisen. Die geltend gemachte Symptomatik habe laut der Verteidigung bereits weit vorher bestanden. Die Privatklägerin 1 habe selbst bestätigt, dass sie rund 6 Monate zuvor bereits Temesta und Trittico verschrieben bekommen habe. Deshalb sei ein Kausalzusammenhang zu den berufungsgegenständlichen Vorfällen zu verneinen (Urk. 110 S. 47 f.; Urk. 177 S. 21 f.).

E. 2.2

Ferner wird seitens des Beschuldigten der von der Privatklägerin 1 geltend gemachte Genugtuungsanspruch mit derselben Begründung unverändert in Abrede gestellt (Urk. 110 S. 47 f.; Urk. 177 S. 21 f.).

E. 2.3

Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 142 E. III.1.5.), auf deren detaillierte Erwägungen vollumfänglich verwiesen werden kann, ist infolge seiner zu vermutenden Alkoholisierung im Tatzeitpunkt zu Gunsten des Beschuldigten von einer im Rahmen der Strafzumessung – allenthalben aber nicht als Schuldausschlussgrund – zu berücksichtigenden leicht verminderten Schuldunfähigkeit auszugehen.

- 53 -

E. 2.4

Mangels ersichtlicher Schuldausschluss- oder Rechtfertigungsgründe ist der Beschuldigte folglich der Schändung im Sinne von aArt. 191 StGB schuldig zu sprechen. B. Dossier 5 – Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahme- räte

E. 3

Glaubwürdigkeit

E. 3.1

Mit dem Schuldspruch wegen Schändung zum Nachteil der Privatklägerin 1 steht fest, dass sich der Beschuldigte ihr gegenüber widerrechtlich und schuldhaft verhalten hat. Er hat ihr deshalb den Schaden, welcher adäquat kausal durch die strafbaren Handlungen verursacht wurde, zu ersetzen.

E. 3.2

Hinsichtlich der seitens der Privatklägerin 1 geltend gemachten Kosten in Bezug auf die belegten Lohnausfälle fällt auf, dass diese erst rund ein Jahr nach dem

- 86 - anklagegegenständlichen Vorfall ab März 2022 anfielen (Urk. 107/3), weshalb die Kausalität hierzu zweifelhaft erscheint. Ferner gab die Privatklägerin 1 selbst an, bereits vor dem Vorfall in psychiatrischer Behandlung gewesen zu sein, da sie an Depressionen leide (Prot. I S. 20 f.), womit – einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 142 E. IX.2.2.) – auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Fehltage auf weitere psychische Leiden, welche nicht im Zusammenhang mit dem anklagegegenständlichen Ereignis stehen, zurückzuführen sind. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Ereignis und dem geltend gemachten Lohnausfall als alleinige Ursache lässt sich demzufolge nicht zweifelsfrei erstellen. Dies gilt ebenfalls für den erforderlichen Kausalzusammenhang zu den lediglich durch die Leistungsabrechnungen der Krankenkasse (Urk. 107/2) belegten geltend gemachten Leistungen. Deshalb ist entsprechend im Sinne von Art. 126 Abs. 3 StPO festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 1 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin 1 indessen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 3.3

Zweifelsohne stellt eine Schändung per se eine objektiv schwere Persönlichkeitsverletzung dar, die vom Beschuldigten widerrechtlich und schuldhaft verursacht wurde. Die durch die Übergriffe des Beschuldigten kausal verursachten, für die Privatklägerin 1 spürbaren Folgen stellen in ihrer Gesamtheit eine massive seelische Unbill im Sinne von Art. 49 Abs. 1 OR dar, woran der psychische Vorzustand nichts Massgebliches zu ändern vermag. Die Voraussetzungen zur Zusprechung einer Genugtuung im Sinne von Art. 49 OR sind erfüllt.

E. 3.4

Was die Höhe der Genugtuungssumme betrifft, ist zu beachten, dass die Privatklägerin 1 nebst der mehrfachen massiven Verletzung ihrer sexuellen Integrität auch heute noch, also mehr als 3 Jahre nach dem anklagegegenständlichen Ereignis mit anhaltenden Folgen kämpft (Urk. 171 S. 1 f.; vgl. auch Urk. 107/1), eine kausale posttraumatische Belastungsstörung seitens der Psychiatrischen Poliklinik der Stadt Zürich belegt wird (vgl. Urk. 107/1) und deshalb – einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 142 E. IX.2.4.-2.5.) – davon auszugehen ist, dass die Privatklägerin 1 erheblich in ihrer psychischen, physischen

- 87 - und sexuellen Integrität verletzt wurde, auch wenn ein Vorzustand aktenkundig ist (s. dazu vorstehend unter E. 1.2. sowie die zutreffenden und differenzierten Erwägungen der Vorinstanz hierzu: Urk. 142 E. IX.2.4. S. 101). Das Verschulden des Beschuldigten bewegt sich mit Blick auf die objektive und subjektive Tatschwere im insgesamt keineswegs leichten Bereich (s. vorstehend unter E. V.C.1.-2.). Es rechtfertigt sich bei dieser Ausgangslage, der Privatklägerin 1 eine Genugtuungssumme von Fr. 15'000.– zuzüglich 5% Zins seit dem 16. März 2021 zuzusprechen. C. Ansprüche der Privatklägerin 2 Infolge Freispruchs bezüglich des Anklagevorwurfs gemäss Dossier 6 sowie Schuldspruchs bezüglich des Vorwurfs gemäss Dossier 5 sind die seitens der Privatklägerin 2 geltend gemachten Zivilansprüche antragsgemäss (Urk. 108; Urk. 180 S. 9) auf den Weg des

Zivilprozesses zu verweisen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Theoretische Grundlagen 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2 m.w.H.). 3. Die Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaft trägt die beschuldigte Person nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO).

- 88 - B. Würdigung 1. Der Beschuldigte unterliegt auch im Berufungsverfahren überwiegend. Auch im Rechtsmittelverfahren vermag sich der einen Freispruch hinsichtlich der schwerwiegendsten Straftaten beantragende Beschuldigte mehrheitlich klar nicht durchzusetzen. Insgesamt erweist es sich angesichts des Ausgangs des Verfahrens und unter Berücksichtigung der seitens der Anklagebehörde gestellten Anschlussberufungsanträge als angemessen und sachgerecht, ihm die Kosten für die Untersuchung und beide gerichtlichen Verfahren zu drei Vierteln aufzuerlegen. Im übrigen Umfang von einem Viertel sind die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen. 2. Das vorinstanzlich festgesetzte Kostendispositiv erweist sich als zutreffend und ist zu bestätigen. 3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 5'200.– festzusetzen. 4. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren sind (unter einem entsprechenden Nachforderungsvorbehalt im Umfang von drei Vierteln im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO) einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei anzumerken ist, dass im Urteilsdispositiv infolge eines offensichtlichen Versehens von "Gerichtskosten" die Rede war, was zu korrigieren ist. 5. Die vorinstanzlich zugesprochenen Entschädigungen für die vormaligen amtlichen Verteidigungen sind nicht zu beanstanden und sind entsprechend zu bestätigen. 6. Der amtliche Verteidiger im Berufungsverfahren, Rechtsanwalt lic. iur. X1._____, ist – ausgehend von der Angemessenheit der eingereichten Honorarnote – mit Fr. 12'081.10 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen (Urk. 179; § 23 in Verbindung mit § 17 f. AnwGebV).

- 89 -

E. 4

Aussage- und Beweiswürdigung Dossier 1

E. 4.1

Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin 2 zusammengefasst und zutreffend wiedergegeben (Urk. 142 E. II.C.2.1. bzw. II.C.3.1.), weshalb vorab darauf verwiesen werden kann. Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte ferner zu Protokoll, dass er sich nicht mehr an die Details, jedoch daran erinnere, dass er und die Privatklägerin 2 nach dem angeblichen Vorfall nach wie vor Kontakt und einvernehmlichen Sex gehabt hätten. Er habe sie schon

vor dem besagten Abend gekannt, wobei sie sich durch das Tätowieren kennengelernt hätten. Sie sei zunächst eine Kundin von ihm gewesen und später dann habe er zwei- oder dreimal Ware (Betäubungsmittel) bei ihr und ihrem Freund bezogen, sie sei Dealerin gewesen. Am besagten Abend sei das Tattoo nicht fertig gestochen worden, weil die Privatklägerin 2 solche Schmerzen gehabt habe. Es habe sich um eine sehr schmerzhaft Stelle gehandelt. Dies sei der Grund gewesen, weshalb die Privatklägerin 2 das Stechen abgebrochen habe. An dem Abend habe man miteinander getrunken, jedoch hätten sie keinen Sex gehabt. Er könne sich nicht mehr an die Menge Alkohol erinnern, die sie getrunken hätten, und auch nicht an das wie und wann, aber man habe getrunken. Geendet habe der Abend damit, dass sie Schmerzen gehabt habe und gehen wollen. Er habe einmal mit der Privatklägerin 2 und deren Freund K. _____ Sex gehabt, was nach dem besagten Abend gewesen sei. Seit seiner Entlassung aus der Haft habe er die Privatklägerin 2 nicht mehr gesehen oder gesprochen. Er wisse nicht, weshalb ihn die Privatklägerin 2 zu Unrecht beschuldigen sollte, man habe aber damals Probleme gehabt, als sie in einem gemieteten Apartment gewesen seien. Sie sei sauer auf ihn gewesen und habe damals sein Mobiltelefon rausgeworfen. Von da an hätten sie einander noch geschrieben, aber keinen Kontakt mehr gehabt und sich nicht mehr gesehen. Er erinnere sich jedoch nicht mehr genau, wann das gewesen sei (Prot. II S. 33 ff.).

E. 4.2

Die umfassend vorgenommene Würdigung der Aussagen des Beschuldigten durch die Vorinstanz (Urk. 142 E. II.C.2.2. u. 6.) erweist sich als zutreffend. Darauf kann vorgängig verwiesen werden. Die nachfolgende Aussagenwürdigung ist des-

- 43 - halb im Sinne einer Ergänzung und Präzisierung insbesondere der vorinstanzlichen Erwägungen zu verstehen.

E. 4.2.1

Der Beschuldigte bestreitet konstant, dass es im anklagegegenständlichen Zeitpunkt zu Geschlechtsverkehr zwischen ihm und der Privatklägerin 2 gekommen sei (Urk. D6/3 S. 1. ff.; D1/8/5 S. 15 ff. N. 59 ff.; Prot. I S. 78 ff.; Prot. II S. 36) und verweist mehrfach auf zweimaligen Sexualverkehr mit der Privatklägerin 2 zu anderen Zeitpunkten (Urk. D6/3 S. 2 f. u. 6; D1/8/5 S. 18 N. 77; Prot. I S. 78 ff.; Prot. II S. 33, 35 f.). Diese konstanten Ausführungen des Beschuldigten erweisen sich als glaubhaft.

E. 4.2.2

Am Abend des 20. Mai 2020 habe er die Privatklägerin 2 in seinem Tattoo-Studio tätowiert, wobei gestützt auf seine konstanten Aussagen nichts Besonderes vorgefallen sei (Urk. D1/8/5 S. 16 N. 68; Prot. I S. 78 ff.). Im Übrigen machte der Beschuldigte im Wesentlichen geltend, sich nicht mehr detailliert an den anklagegegenständlichen Abend erinnern zu vermögen (Urk. D6/3 S. 4 N. 31 ff.; D1/8/5 S. 16 ff. N. 64 ff.; Prot. II S. 33 ff.), wobei er erwähnte, dass die Privatklägerin 2 damals beim Tätowieren gelitten habe und er daraufhin "Stopp" gesagt habe (Prot. I S. 80). Aufgrund ihres Leidens habe er ihr auch die Kosten erlassen (Prot. I S. 80). Auch diese Aussagen des Beschuldigten erweisen sich insgesamt als glaubhaft, auch wenn der tiefe Detaillierungsgrad seiner Angaben auffällt.

E. 4.2.3

Gestützt auf seine Aussagen nicht erstellen lässt sich, dass es zum Austausch von Zärtlichkeiten im anklagegegenständlichen Zeitpunkt kam. Auch wenn er erwähnte, dass er

und die Privatklägerin 2 sich im Tattoo-Studio geküsst hätten, vermochte er dies zeitlich auch aufgrund ihrer mehrmaligen Besuche im Tattoo- Studio nicht näher einzugrenzen (Urk. D6/3 S. 3 N. 16 u. 25).

E. 4.2.4

Auffällig erscheint allerdings insbesondere, dass er die Privatklägerin 2 als Person konstant diffamiert und massiv schlecht redet (Prot. I S. 79 f.), was aber letztlich keine massgeblichen Aufschlüsse über den anklagegegenständlichen Vorfall erlaubt und angesichts der massiven Anklagevorwürfe auch in einem gewissen Mass nachvollziehbar erscheint.

- 44 -

E. 4.2.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die konstanten Ausführungen des Beschuldigten als glaubhaft erweisen, auch wenn der tiefe Detaillierungsgrad seiner Angaben auffällt. Gestützt auf seine Aussagen lässt sich nicht erstellen, dass es im anklagegegenständlichen Zeitpunkt zu Geschlechtsverkehr zwischen ihm und der Privatklägerin 2 kam. Seine massiven Diffamierungen der Privatklägerin 2 erweisen sich zwar als auffällig, doch sind sie angesichts möglicher zu Unrecht erhobener Vergewaltigungsvorwürfe auch in einem gewissen Mass nachvollziehbar.

E. 4.2.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Aussagen des Beschuldigten zum Rahmengeschehen im Wesentlichen konstant erscheinen, demgegenüber sich seine Angaben zum Kerngeschehen als weniger kohärent erweisen. Letztlich macht der Beschuldigte aber ein Blackout bzw. einen Filmriss geltend, weshalb Angaben zu sexuellen Handlungen mit der Privatklägerin 1, welche über gegenseitige tröstende Berührungen hinausgehen, komplett fehlen. Zur Erstellung des anklagegegenständlichen Kerngeschehens lässt sich daraus deshalb nichts Massgebliches aus diesen Aussagen ableiten. Sehr auffällig sind indes seine eingestandenen Lügen in Bezug auf das davor mehrfach und in freier Erzählung zu Protokoll gegebene zweimalige Masturbieren und Ejakulieren in der anklagegegenständlichen Nacht. Die Begründung dieser Lügen mutet in verschiedener Hinsicht auffällig an und weist darauf hin, dass er bereits früh davon ausging, dass Spermaspuren von ihm gefunden werden könnten, weshalb er eine – sich im Nachhinein als Lüge herausstellende – (angeblich) dies rechtfertigende oder plausibilisierende Erklärung zu Protokoll gab. Anders lässt sich sein Aussageverhalten nicht deuten, zumal er auch durch

- 31 - die nachmalige Konfrontation mit den Erkenntnissen des Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin vom 14. Mai 2021, wonach Spermaspuren am Körper und der Kleidung der Privatklägerin 1 gefunden wurden, deren DNA auf ihn passen würde, der Lüge überführt wurde und sein Aussageverhalten daraufhin dem neuen Beweisergebnis anpasste. Der dann neu vorgebrachte einvernehmliche Sexualverkehr, an welchen er sich allenthalben nicht zu erinnern vermöge, erweist sich unter diesen Umständen als ungläubhaft. Als wenig nachvollziehbar und unplausibel erweisen sich auch seine erst spät nachgeschobenen Erklärungen für die tatsächlich gefundenen Spermaspuren, wonach er von der Privatklägerin 1 missbraucht worden sein könnte, einvernehmlicher Sexualverkehr – an den er sich nicht mehr erinnern könne – vonstattengegangen sein könne oder ein Komplott

konkurrierender Tattoo-Studios dahinter stehen könnte. Diese Auffälligkeiten im Aussageverhalten des Beschuldigten lassen erhebliche Zweifel an seiner Sachdarstellung aufkommen.

E. 4.3

Die umfassend vorgenommene Würdigung der Aussagen der Privatklägerin 2 durch die Vorinstanz (Urk. 142 E. II.C.3.2. u. 6.) erweist sich als zutreffend. Darauf kann vorgängig verwiesen werden. Die nachfolgende Aussagenwürdigung fokussiert insbesondere auf dem anklagegegenständlichen Kerngeschehen und ist im Sinne einer Ergänzung und Präzisierung insbesondere der vorinstanzlichen Erwägungen zu verstehen.

E. 4.3.1

Bei der Würdigung des Aussageverhaltens der Privatklägerin 2 fällt auf, dass sie in verschiedenen Befragungen mehrheitlich vage, inkonsistente und teilweise sogar komplett widersprüchliche Aussagen zum anklagegegenständlichen Kerngeschehen macht. Ihre Einvernahmen sind nachfolgend chronologisch zu ordnen. Zunächst ist festzustellen, dass die Privatklägerin 2 in der tatnächsten polizeilichen Einvernahme in freier Erzählung schilderte, dass sie mit dem Beschuldigten "etwas" gehabt hätte bzw. dass sie einmal in seinem Studio Sex gehabt hätten, wobei sie aufgrund des vorgängigen freiwilligen Alkoholkonsums "drauf" gewesen sei. Sie sei damit einverstanden gewesen. Die Details des Geschlechtsverkehrs wisse sie nicht mehr. Er habe sie nicht gezwungen und sie habe es irgendwie automatisch gemacht, wegen seiner Energie. Sie könne das nicht beurteilen. Sie habe im Nachhinein das Gefühl gehabt, es habe für sie nicht gepasst. Sie habe dies jedenfalls bereut nach dem Sex (Urk. D6/4/1 S. 4 N. 34 ff.). Diese Aussagen sprechen klarerweise nicht für einen sexuellen Übergriff des Beschuldigten gegen den Willen und insbesondere gegen einen für ihn irgendwie erkennbaren Wunsch der Privatklägerin 2. So legte die Privatklägerin 2 in keiner Weise dar, inwiefern sie ihre Missbilligung oder ihren Widerwillen gegen die Vornahme des Geschlechtsver-

kehrs durch den Beschuldigten zum Ausdruck gebracht habe, sondern äusserte vielmehr, dass sie mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden gewesen sei und mitgemacht habe.

E. 4.3.2

Im Rahmen ihrer zweiten polizeilichen Einvernahme blieb die Privatklägerin 2 mehrheitlich unverändert vage in ihren Schilderungen zum anklagegegenständlichen Kerngeschehen, wobei sie den Beschuldigten plötzlich belastete, indem sie insbesondere neu anführte, nicht mehr mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden gewesen zu sein und sich dagegen gewehrt zu haben: Sie wisse es nicht mehr so genau, wie es zum Sex gekommen sei, da sie betrunken gewesen sei. Er habe ihr die Tätowierung am Kopf gemacht, danach sei es zum Sex gekommen. Sie könne sich nicht mehr genau daran erinnern (Urk. D6/4/2 S. 2 N. 11 ff.). In der Folge schilderte sie teilweise etwas detaillierter, dass der Beschuldigte begonnen habe, sie am Bein zu streicheln, woraufhin sie zusammengezuckt sei und es weggezogen habe. Darauf sei es zum Geschlechtsverkehr gekommen (Urk. D6/4/2 S. 3 f. N. 19 ff. u. 26). Neu sagte sie aus, dass sie ihm klar gezeigt habe, dass sie das nicht möchte. Sie habe es ihm sicher gesagt, aber sie wisse es nicht mehr wie (Urk. D6/4/2 S. 4 N. 27 f.). Später betonte sie, wie stark betrunken und wie betäubt sie gewesen sei und dass sie sich deshalb nicht wehren können (Urk. D6/4/2 S. 7 N. 60).

E. 4.3.3

Im Rahmen ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme erwähnte die Privatklägerin 2 neuerdings, dass sie dem Beschuldigten während des dem Geschlechtsverkehr folgenden Tätowierens Stopp gesagt habe, weil sie sich benutzt gefühlt habe, er aber nicht aufgehört habe. Sie habe angefangen zu weinen und sei rausgegangen (Urk. D6/4/3 S. 5 N. 19). Später wiederholte sie, dass sie ihm gesagt habe, er solle aufhören zu tätowieren, über welchen Wunsch er sich aber hinweggesetzt habe, was auch zeige, wie er sei (Urk. D6/4/3 S. 7 N. 40). Ein vorgängig oder während des Geschlechtsakts geäussertes Widerwillen der Privatklägerin 2 lässt sich demnach gestützt auf ihre Sachdarstellung nicht ableiten. Später verneinte die Privatklägerin 2 ausdrücklich, mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden gewesen zu sein (Urk. D6/4/3 S. 6 N. 25), und erwiderte auf die Frage, wie es trotzdem dazu gekommen sei, dass der Beschuldigte sie etwas eingeschüchtert

- 46 - habe und sie Angst gehabt habe, auch wegen dem Tattoo. Er habe ihr das Gefühl von Angst gegeben, ohne dass sie dies in der Folge weiter konkretisierte. Erstmals erwähnte sie, dass sie am Anfang schon dagegen gestossen habe, sie aber betrunken gewesen sei. Anschliessend vermischte sie ihren Eindruck in Bezug auf die fehlende Chemie zwischen ihnen beiden mit ihrer für den Beschuldigten erkennbaren Gegenwehr, indem sie zu Protokoll gab, sie habe körperlich dagegen gestossen, was normal körperlich sei und was man ja auch merke, woraufhin sie ergänzte, dass es keine Anziehungskraft gegeben habe, ansonsten das ja auch passiert wäre, bevor sie betrunken gewesen seien (Urk. D6/4/3 S. 6 N. 26), welcher Umkehrschluss nicht logisch erscheint, weil mit steigendem Alkoholkonsum bekanntlich die Hemmungen für sexuelle Aktivitäten durchaus fallen können. Kurz danach sagte die Privatklägerin 2 im Rahmen derselben Befragung wiederum im Widerspruch zu ihren vorherigen Aussagen aus, dass sie sich körperlich nicht gewehrt habe, weil es recht schnell gegangen sei (Urk. D6/4/3 S. 6 N. 32) bzw. habe sie ihn mit ihrem Körper wie zurückgestossen, wobei sie nicht wisse, ob er es gemerkt habe (Urk. D6/4/3 S. 6 f. N. 33) bzw. glaube sie, dass sie ihn durch ihre Art weggestossen habe (Urk. D6/4/3 S. 7 N. 34) bzw. dass sie nicht abgehauen sei, weil es ganz schnell passiert sei (Urk. D6/4/3 S. 9 N. 52), welche Ausführungen sich als wenig konkret und insgesamt inkonsistent erweisen sowie darüber hinaus nicht auf einen durch den Beschuldigten erkennbaren Widerwillen der Privatklägerin 2 hinzuweisen vermögen. Noch in derselben Einvernahme konkretisierte die Privatklägerin 2 ihre damalige Angst damit, dass ihr Tattoo ungeachtet der hierfür bereits erfolgten Bezahlung nicht fertiggestellt würde (Urk. D6/4/3 S. 6 N. 29). Schliesslich behauptete die Privatklägerin 2 aus dem Nichts und entgegen ihren zahlreichen vorgängigen Schilderungen, dass sie mehrmals Stopp gesagt habe (Urk. D6/4/3 S. 8 N. 44: Frage der Anklagebehörde: "Hat er sie fixiert, festgehalten?" – Antwort der Privatklägerin 2: "Nein. Doch, also ich gesagt habe Stopp, hat er einfach weitergemacht, ich musste es mehrmals sagen."), wobei aufgrund ihrer vorherigen Sachdarstellung auch nicht restlos ausgeschlossen werden kann, dass sie mit ihren Äusserungen das Fixieren und das "Weitermachen" des Beschuldigten während ihrer Tätowierung und nicht im Laufe des vorgängigen Geschlechtsverkehrs meinte. Über den damaligen Alkoholkonsum gab die Privatklägerin 2 konstant an, dass sie beide

- 47 - gleich viel getrunken hätten (Urk. D6/4/3 S. 8 N. 48; Prot. I S. 44), wobei die von ihnen konsumierte Menge jeweils die Hälfte einer Flasche Wodka betragen habe (Urk. D6/4/3 S. 5 N. 19; Prot. I S. 44) bzw. dass sie selbst "sicher vier Tässli mit Alkohol" getrunken habe (Urk. D6/4/3 S. 9 N. 58).

E. 4.3.4

Im Rahmen ihrer Befragung vor Vorinstanz äusserte sich die Privatklägerin 2 dahingehend, dass sie vom Beschuldigten missbraucht, geschlagen und angefasst worden sei (Prot. I S. 43), wobei sich diese Aussage nicht ausschliesslich auf den anklagegegenständlichen Vorfall zu beziehen scheint, zumal es anlässlich eines späteren Vorfalls zu einer Ohrfeige des Beschuldigten gekommen sei, was (auch) in derselben Befragung Erwähnung fand (Prot. I S. 50). Sie habe das Tattoo, wofür sie bezahlt habe, nicht bekommen (Prot. I S. 42 f.). Detaillierter schilderte sie in der Folge, dass der Beschuldigte sie in der Tätowierpause am Bein angefasst und danach einfach weitergemacht, er sie "gefickt" habe, wobei sie nicht in einem Zustand gewesen sei, in dem sie sich hätte wehren können (Prot. I S. 45). Sie wisse nicht mehr, über was sie damals gesprochen hätten, bzw. sie gab sinngemäss zu Protokoll, dass sie schon probiert habe, sich zur Wehr zu setzen bzw. sich verbal zu äussern. Der Beschuldigte habe schon gemerkt, dass da keine beidseitige Chemie gewesen sei, um Sex zu haben. Es sei keine Anziehungskraft dagewesen und er habe die Situation einfach ausgenutzt. Erneut erwähnte die Privatklägerin 2 im Widerspruch zu den ersten zwei Einvernahmen, dass sie Stopp gesagt habe und fügte neu hinzu, dass sie ihn ab und zu mit der Hand zurückgestossen habe (Prot. I S. 46 f.). Auch gab sie zu Protokoll, dass ihre Aussage vor der Polizei, wonach sie mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden gewesen sei, von den Behörden vielleicht falsch aufgenommen worden sei und sie das Protokoll einfach unterschrieben habe, weil sie den Polizisten vertraut habe (Prot. I S. 51 f.). Dieses rechtfertigende Aussageverhalten der Privatklägerin 2 vermag auch unter Mitberücksichtigung ihrer übrigen im Laufe des Strafverfahrens gemachten, den Beschuldigten zunehmend belastenden Ausführungen nicht zu überzeugen und erscheint unglaubhaft.

E. 4.3.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Aussagen der Privatklägerin 2 zum anklagegegenständlichen Kerngeschehen angesichts ihres tiefen Detaillierungsgrades, ihrer Widersprüchlichkeit und der im Laufe ihrer Befragungen

- 48 - deutlich zunehmenden Belastungstendenz gegenüber dem Beschuldigten als wenig verlässlich erweisen. Auch wenn es gestützt auf ihre Aussagen glaubhaft erscheint, dass es zum anklagegegenständlichen Zeitpunkt zu vaginalem Geschlechtsverkehr mit dem Beschuldigten gekommen ist, lässt sich der angeklagte Sachverhalt aufgrund der erheblichen Inkonsistenzen ihrer Aussagen gerade auch mit Bezug auf wesentliche Tatumstände wie ihres Einverständnisses mit dem Geschlechtsverkehr und der von ihr an den Tag gelegten verbalen und körperlichen Gegenwehr gestützt auf ihre Angaben nicht rechtsgenügend erstellen.

E. 4.3.6

Der seitens der Privatklägerin 1 geltend gemachte Zeitpunkt, in welchem der Beschuldigte die Rollläden heruntergelassen habe, stützt sich auf konstante Aussagen ihrerseits (Urk. D1/9/1 S. 2 N. 10; D1/9/2 S. 17 N. 96) und fügt sich auch mühelos in den von ihr geschilderten Geschehensablauf ein.

E. 4.3.7

Anschaulich schilderte sie des Weiteren konstant die morgendliche Feststellung, dass sie ihre Unterhosen verdreht angehabt habe bzw. ihr die Schuhe abgezogen worden seien (Urk. D1/9/1 S. 4 N. 21 u. 24; D1/9/2 S. 5 N. 12 S. 10 N. 43; Prot. I S. 30 ff.). Einhergehend

mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 142 E. II.B.3.4. S. 34) erweist sich dieser Umstand als realitätsnahe Detail- schilderung.

E. 4.3.8

Der Umstand, dass die staatsanwaltliche Befragung länger dauerte und da- mit auch die Antworten der Privatklägerin 1 detaillierter ausfielen als bei der polizei- lichen Ersteinvernahme, erweist sich auch in anderen Strafverfahren als durchaus typisch. Im Übrigen ist einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorin- stanz (Urk. 142 E. II.B.3.4. S. 34) zu bedenken, dass sich die Privatklägerin 1 im Rahmen der polizeilichen Einvernahme nachweislich in einem schlechten physi- schen Zustand befand (vgl. Urk. D1/9/1) und ihr nicht zum Vorwurf gereichen kann, dass sie damals nicht sämtliche Details bereits in der ersten Einvernahme direkt nach der Tat kundtat bzw. damals dazu nicht in der Lage war, zumal ein sich im Laufe der Zeit verbesserndes Erinnerungsvermögen und gestützt darauf detaillier- tere Aussagen durchaus typisch für traumatisierte Opfer ist.

E. 4.3.9

Ferner vermögen auch die Umstände der Anzeigeerhebung durch die Pri- vatklägerin 1 keine Zweifel an ihrer Sachdarstellung zu erwecken, weil sie sich um- gehend noch am selben Morgen an die Polizei wandte, wobei die erste Kontaktauf- nahme durch ihre Freundin J._____ erfolgte (vgl. den 1. Polizeirapport Urk. D1/1 S. 2), welche sie am anklagegegenständlichen Ort abgeholt habe (Urk. D1/9/1 S. 2 N. 10; Prot. I S. 26). Ein allfälliges zögerliches Verhalten der Privatklägerin 1 im Rahmen der Anzeigeerhebung, welches ihr seitens der Verteidigung insbesondere gestützt auf die entsprechenden Aussagen von I._____ (Urk. D1/11/1 S. 4 N. 26 ff.) vorgeworfen wird (Urk. 110 S. 5), vermag daran nichts zu ändern, weil gerichtsnor- torisch ist, dass mit Sexualstrafverfahren verbundene Belastungen für das mut-

- 35 - massliche Opfer gerade aufgrund der oft langjährigen Dauer des Strafverfahrens und den damit einhergehenden Retraumatisierungsrisiken bezüglich existenzieller Ängste beträchtlich sein können. Deshalb scheint der mit einem solchen Strafver- fahren häufig einhergehende grosse Respekt vor den Belastungen des Strafverfah- rens seitens der (potentiellen) Opfer als ohne Weiteres nachvollziehbar. Auch der Umstand, dass die Privatklägerin 1 ihre Kleidung wechselte, bevor sie die Polizei aufsuchte, ist – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 142 E. II.B.6.3. S. 44) – vor dem Hintergrund des Erlebten und insbesondere auch, da sie sich mehrfach übergeben musste, durchaus begreiflich. Auch der Einwand der Verteidigung, wonach es auffällig und atypisch sei, dass ein Vergewaltigungs- opfer noch am selben oder am darauffolgenden Tag diversen Personen aus ihrem Umfeld davon erzählt, wie es die Privatklägerin 1 gemacht habe (Urk. 110 S. 12), erweist sich als wenig überzeugend, da gerichtsnotorisch ist, dass es im Nachgang zu einem Sexualdelikt diesbezüglich kein typisches generalisiertes Verhaltensmus- ter des davon betroffenen Opfers gibt.

E. 4.3.10

Weitere zum Rahmengeschehen gehörende Umstände wie z.B. derjenige, ob die Tür des Beschuldigten verschlossen war bzw. dass die Privatklägerin 1 viel- mehr – fälschlicherweise – vorerst davon ausgegangen zu sein scheint, vermag sie schlüssig zu erklären (Urk. D1/9/2 S. 17 N. 95; Prot. I S. 26 f.). Gestützt darauf kann – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 110 S. 9 f.; Urk. 177 S. 6) – nicht angenommen werden, dass sie den Beschuldigten allenfalls zu Unrecht bezichtigen wollte, sie im Tattoo-Studio

eingeschlossen zu haben und ihn damit übermässig zu belasten beabsichtigte. Deshalb vermögen auch diese Umstände keine Zweifel an ihrer Sachdarstellung zu erwecken.

E. 4.3.11

Die Angaben der Privatklägerin 1 bezüglich Preisvereinbarung für die Tätowierung erweisen sich demgegenüber als inkohärent: Während sie vor Polizei an- gab, dass vorgängig per WhatsApp ein Preis von Fr. 350.– vereinbart worden sei (Urk. D1/9/1 S. 3 N. 15), schilderte sie vor Staatsanwaltschaft, dass sie auf dem Sofa über den Preis des Tattoos sprechen wollten, wobei er vorgeschlagen habe, dass sie Fr. 300.– bis Fr. 400.– zahlen könne (Urk. D1/9/2 S. 4 f. N. 12), welche Unterhaltung bei einem bereits zuvor vereinbarten Preis, an welchen Umstand sie

- 36 - sich vor Staatsanwaltschaft zudem nicht mehr zu erinnern vermochte (Urk. D1/9/2 S. 16 N. 84), keinen Sinn macht. Vor Vorinstanz gab sie in leichter Abweichung zu den vorherigen Aussagen zu Protokoll, dass der Beschuldigte gesagt habe, sie solle auf dem Sofa Platz nehmen, um den Preis zu klären, wobei sie Fr. 400.– Bargeld dabei gehabt habe, weil sie mal ungefähr darüber gesprochen gehabt hätten und sie sich den Preis so hoch vorgestellt habe (Prot. I S. 24 f. u. 35). Eine vorgängige Preisabsprache lässt sich anhand der bei den Akten befindlichen WhatsApp-Chat- nachrichten zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 1 (Urk. D1/15/3 bzw. D1/16/3) indes nicht bestätigen. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Preis gestützt auf die verfügbaren Beweismittel vorgängig nicht definitiv vereinbart worden war.

E. 4.3.12

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Aussagen der Privatklägerin 1 teilweise uneinheitlich sind, so ihre Angaben zur Menge des von ihr konsumierten Alkohols sowie zum Zeitpunkt und der präzisen Höhe des vereinbarten bzw. diskutierten Preises für die Tätowierung. Demgegenüber erweisen sich die Aussagen der Privatklägerin 1 zum anklagegegenständlichen Kerngeschehen aufgrund ihrer im Wesentlichen gleichbleibenden und mit Details gespickten Schilderungen, was für Selbsterlebtes spricht, als glaubhaft. Eindrücklich erscheinen ferner ihre Angaben zur im Zeitpunkt des anklagegegenständlichen Übergriffs geführten Kommunikation, welche aufgrund ihrer individuellen Prägung und des ausserordentlichen Inhalts authentisch und nicht erfunden erscheint. Auch diese Schilderungen der Privatklägerin 1 weisen auf tatsächlich Erlebtes hin und lassen ihre Angaben zum anklagegegenständlichen Kerngeschehen nebst ihren weiteren Aussagen zu übrigen Umständen des Rahmengeschehens als glaubhaft erscheinen. Der Auffassung der Verteidigung, wonach auf die Aussagen der Privatklägerin nicht abgestützt werden könne, zumal sie zum eigentlichen Kerngeschehen praktisch keine und vor allem keine verlässlichen Angaben machen können (Urk. 177 S. 12), kann nach dem Gesagten nicht gefolgt werden. Die Privatklägerin 1 hat – wie gesehen – detailliert dazu Angaben gemacht, was sie bis zum Zeitpunkt ihres Wegtretens wahrgenommen hat. Dass sie zum weiteren Verlauf keine Angaben mehr machen konnte, spricht sodann umso mehr dafür, dass sie aufgrund ihres alkoholbedingten Zustands ab einem gewissen Zeitpunkt einen Filmriss erlitten bzw. das Bewusstsein

- 37 - verloren hat. Weiter ist festzustellen, dass die Privatklägerin 1 den Beschuldigten nicht übermässig belastet, was ein Realitätsmerkmal darstellt. Ferner lässt sich die Sachdarstellung der Privatklägerin auch mühelos mit dem übrigen Beweisergebnis in Übereinstimmung bringen (s. insb. nachstehend unter E. III.C.4.7-4.8.). Auch die Umstände

der Anzeigerhebung durch die Privatklägerin 1 lassen keine Zweifel an ihrer Sachdarstellung oder an ihrer Motivlage aufkommen. Gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin 1 lässt sich der Anklagesachverhalt demgegenüber insofern nicht erstellen, als ihr der Beschuldigte heimlich Rauschmittel verabreicht haben soll.

E. 4.4

Auch die weiteren, von der Vorinstanz zutreffend gewürdigten Beweismittel, auf deren Erwägungen vollumfänglich verwiesen werden kann (vgl. Urk. 142 E.II.C.4.-6.), vermögen nichts weiteres Massgebliches zum anklagegegenständlichen Vorfall beizutragen bzw. diesen rechtsgenügend zu belegen. Zwar erscheint die am Folgetag über WhatsApp-Chat ausgetauschte Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 2 (vgl. Anhang zu Urk. D6/3), welche – einhergehend mit der Vorinstanz (Urk. 142 E. II.C.6. S. 55) – durchaus dahingehend gedeutet werden kann, dass es zu Geschlechtsverkehr zwischen den beiden kam und der Beschuldigte deshalb keine Kosten für das Tätowieren in Rechnung stellte, auffällig, doch lassen sich letztlich auch daraus keine rechtsgenügenden Aufschlüsse über das am Vorabend Geschehene ableiten und insbesondere auch nicht über eine Einwilligung der Privatklägerin 2. Der Umstand, dass die Privatklägerin 2 und der Beschuldigte nach dem zu beurteilenden Vorfall nicht nur weiterhin in freundschaftlichem Kontakt standen, sondern auch noch – einvernehmlich – miteinander intim waren, spricht ferner ebenfalls eher gegen den im Raum stehenden Vorwurf. Auch aus dem übrigen Nachtatverhalten des Beschuldigten und der Privatklägerin 2 (vgl. dazu auch Urk. 142 E. II.C.6.) ergeben sich diesbezüglich keine relevanten Aufschlüsse.

E. 4.5

Nach dem Gesagten lässt sich der Anklagesachverhalt nach Würdigung aller massgeblichen Beweise nicht erstellen, weshalb der Beschuldigte vom Vorwurf der Vergewaltigung gemäss Dossier 6 freizusprechen ist.

- 49 - E. Dossier 5 – Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte 1. Der Beschuldigte anerkannte hinsichtlich des ihm vorgeworfenen Anklagesachverhalts gemäss Dossier 5 in der Untersuchung sowie vor Vorinstanz (Urk. D1/8/5 S. 11 f. N. 33 ff.; Prot. I S. 80 ff.), die betreffenden Aufnahmen nach einem zuvor entbrannten Streit mit der Privatklägerin 2 erstellt zu haben. Anlässlich der Berufungsverhandlung äusserte er sich nicht mehr zu diesem Vorwurf (Port. II S. 34). Bestritten wird von ihm demgegenüber, dies in Unkenntnis der Privatklägerin 2 bzw. ohne deren (implizite) Einwilligung getan zu haben. 2. So führte der Beschuldigte in der Untersuchung zunächst aus, dass er – um Vorwürfe seitens der Privatklägerin 2 zu vermeiden – die Kamera draussen eingeschaltet und alles aufgenommen habe, als er das Apartment betreten habe. Er habe nicht gewusst, dass eine andere Person bei ihr im Bett gewesen sei. L. _____ habe zuvor mit ihm zusammen das Apartment verlassen gehabt. Er (der Beschuldigte) habe später noch einmal in das Apartment zurückgehen müssen, um sein Ladekabel zu holen, und habe hierfür den Vermieter kontaktiert, welcher ihm eine neue Schlüsselkarte ausgestellt und ihn begleitet habe. Da habe er, nachdem sie aufgestanden seien, gesehen, dass sie nackt gewesen seien. Die beiden hätten gesehen, dass er sie gefilmt bzw. fotografiert habe. Sie hätten bemerkt, dass er sie filme, als sie aufgestanden seien (Urk. D5/4/1 S. 1 N. 5, S. 4 N. 22, S. 9 f. N. 62 ff. u. 7). Im weiteren Verlauf der Untersuchung wie auch vor Vorinstanz gab er hingegen auf entsprechende Frage hin, ob die Privatklägerin 2 sowie der Zeuge L. _____ ihm die Zustimmung für die Foto- bzw. Filmaufnahmen gegeben hätten, an, dass sie vielleicht

gesehen hätten, dass er am Filmen sei, er es aber nicht wisse (Urk. D1/8/5 S. 12 f. N. 41 ff. u. 51 f.; Prot. I S. 83). Weiter sagte er explizit auf die vorliegenden anklagegegenständlichen Bilder angesprochen aus, dass die beiden ihm nicht gesagt hätten, dass er sie aufnehmen dürfe (Prot. I S. 83). Der Beschuldigte räumte demnach schliesslich selbst ein, dass er nicht wisse, ob die beiden allenfalls bemerkt hätten, dass er sie aufnehme, und sie ihm jedenfalls keine Erlaubnis dafür gegeben hätten. Dies lässt sich auch mit den übrigen vorhandenen Beweismitteln in Übereinstimmung bringen. So führten sowohl die Privatklägerin 2 als auch der Zeuge L._____ übereinstimmend und konstant aus, dass sie nicht mitbekommen

- 50 - hätten, wie der Beschuldigte sie am 1. August 2020 nackt auf dem Bett liegend fotografiert respektive gefilmt habe (Urk. D5/5/1 S. 7 N. 67 ff.; D5/5/3 S. 3 f. N. 13 ff., S. 6 f. N. 37 ff.; Urk. D5/6 S. 13 f. N. 91 ff., Prot. I S. 52). Auch der Zeuge G._____, der den Beschuldigten zum Tatzeitpunkt in die Wohnung begleitet hat, gab an, dass er nicht mitbekommen habe, dass der Beschuldigte – wie von diesem behauptet – die Situation in dem Apartment gefilmt habe (Urk. D5/7/1 S. 5 f. N. 44 ff.; D5/7/2 S. 6 f. N. 33 f.). Zudem ist auf den Aufnahmen ersichtlich, dass die beiden nicht in die Kamera blicken, weshalb daraus – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 110 S. 37) – nicht geschlossen werden kann, dass die Privatklägerin 2 und L._____ bemerkt haben müssten, wie sie nackt im Bett liegend gefilmt bzw. fotografiert werden (vgl. Urk. D5/4/1 Beilage S. 6-9). 3. Damit kann folglich als erstellt erachtet werden, dass der Beschuldigte die vorliegenden Aufnahmen ohne Wissen der Privatklägerin 2 und ohne deren Erlaubnis erstellt hat. Soweit geltend gemacht wird, die Privatklägerin 2 habe den Aufnahmen implizit zugestimmt, wird dies im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu beurteilen sein (vgl. nachfolgende Ausführungen unter E. IV.B.1.3). IV. Rechtliche Würdigung A. Dossier 1 – Schändung resp. Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person

E. 4.6

Seitens der Vorinstanz wurde ferner zutreffend erwogen (Urk. 142 E. II.B.5.2. u. 6.2.), dass (auch) anhand der Sachbeweismittel (insb. pharmakologisch-toxikologische Gutachten und weitere Untersuchungen des FOR: Urk. D1/12/8; D1/13/12; D1/17/8; D1/18/13) nicht erwiesen ist, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 1 heimlich und somit gegen ihren Willen Rauschmittel verabreichte, weil weder im Blut der Privatklägerin 1 noch im Blut des Beschuldigten oder aber in den am Tatort gefundenen Gläsern eine entsprechende Substanz festgestellt wurde. Deswegen und mangels weiterer rechtsgenügend nachgewiesener Umstände (vgl. auch die vorstehend unter E. III.C.4.3.5 gemachten Erwägungen) ist die Hauptanklage der Staatsanwaltschaft nicht erstellt. In der Folge verbleibt die Eventualanklage zu prüfen.

- 38 -

E. 4.7

Im Gegensatz zum Beschuldigten (Urk. D1/17/8) konnte bei der Privatklägerin 1 demgegenüber aufgrund des ca. 9 Stunden nach dem anklagegegenständlichen Vorfall durchgeführten Atemlufttests (Urk. D1/1 S. 2) nachgewiesen werden, dass sie im Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Trinkalkohol stand (Urk. D1/18/13). Aufgrund der Rückrechnung zum anklagegegenständlichen Tatzeitpunkt erscheint die von der Vorinstanz veranschlagte damalige Blutalkoholkonzentration der Privatklägerin 1 von etwa 1.3 Promille oder mehr (vgl. Urk. 142 E. II.B.6.2.) als plausibel. Mangels erstellter Hinweise

auf eine absichtliche gezielte oder aber auch heimliche Verabreichung des Alkohols durch den Beschuldigten ist einhergehend mit der Vorinstanz (Urk. 142 E. II.B.6.2.) davon auszugehen, dass sich die Privatklägerin 1 durch die bewusste Konsumation von Alkohol selbst in einen alkoholisierten Zustand versetzte. Entgegen der Auffassung der Verteidigung, wonach die Privatklägerin 1 zum Tatzeitraum lediglich eine Blutalkoholkonzentration von maximal

E. 4.8

Sehr aufschlussreich erscheinen die medizinischen Akten hinsichtlich der Untersuchung diverser Spuren bei der Privatklägerin 1 und dem Beschuldigten: In der Vagina der Privatklägerin 1 konnte ein (einzelner) Spermakopf, am Zervix beziehungsweise Gebärmutterhals die DNA des Beschuldigten und am Gesäss sowohl

- 39 - die DNA als auch Spermaköpfe nachgewiesen werden, wobei das Sperma vom Beschuldigten selbst bzw. jemandem aus seiner väterlichen Verwandtschaftsline stammt (Urk. D1/12/6 und D1/13/6). Weiteres entsprechendes Sperma und DNA konnte am Pullover und in der inneren Schrittzone der Turnhose der Privatklägerin 1 nachgewiesen werden (Urk. D1/12/3, D1/12/16 und D1/13/6). Beim Beschuldigten konnte überdies sowohl am Penischaft wie auch an beziehungsweise in seiner Unterhose die DNA der Privatklägerin 1 festgestellt werden (Urk. D1/12/6 und D1/13/6). Damit wird die Sachdarstellung der Privatklägerin 1 bestätigt, demgegenüber diejenige des Beschuldigten dadurch widerlegt wird. Dessen spät vorgebrachte These eines einvernehmlich vorgenommenen Geschlechtsverkehrs oder eines Komplotts der von konkurrierenden Tattoo-Studios mit einem sexuellen Übergriff beauftragten Privatklägerin 1 (s. dazu auch vorstehend unter E. III.C.3.2. u. III.C.4.2.1.) erweist sich bereits angesichts seines inkonsistenten Aussageverhaltens, seiner eingestandenen, ihn letztlich entlarvenden Lügen hinsichtlich seiner nach dem Weggang der Privatklägerin 1 erfolgten Masturbation und das entsprechende Anpassen seines Aussageverhaltens an das ihm jeweils bekannte Beweisergebnis als unglaubhaft. Das von ihm geltend gemachte Blackout erweist sich vor diesem Hintergrund als reine Schutzbehauptung. Da sich die Aussagen der Privatklägerin 1 insbesondere in Bezug auf das anklagegegenständliche Kerngeschehen als glaubhaft erweisen, kann zur Erstellung des massgeblichen Anklagesachverhalts ohne Weiteres auf diese abgestellt werden (s. dazu die vorstehende detaillierte Würdigung ihrer Aussagen: E. III.C.4.3.-4.3.12.). Zutreffend erwägt die Vorinstanz ausserdem (Urk. 142 E. II.B.6.3. S. 43 f.), dass nicht einsichtig ist, dass die Privatklägerin 1 einen einvernehmlichen Geschlechtsverkehr, den sie unmittelbar danach bereut haben sollte, fälschlicherweise als sexuellen Übergriff des ihr zuvor unbekanntem Beschuldigten an die grosse Glocke hängen und ihre Partnerin unmittelbar danach entsprechend informieren sollte. Dieser alternative Handlungsablauf erscheint vielmehr als lebensfremd. Sodann lässt sich hierzu auch – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 177 S. 10) – nichts aus der sexuellen Orientierung der Privatklägerin 1 ableiten. Gegen einvernehmlichen Geschlechtsverkehr spricht sodann bereits der Umstand, dass die Privatklägerin 1 – wie von ihr glaubhaft dargelegt (s. dazu vorstehende Ausführungen: E. III.C.4.3.7) – am darauffolgenden Morgen festgestellt hat, dass ihre Unterhose verdreht angezogen war.

E. 5

Gestützt auf die vorgenommene Beweiswürdigung erweist sich der Eventualanklagesachverhalt gemäss Dossier 1 – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung

der Vorinstanz (Urk. 142 E. II.B.6.3. S. 45) – als erstellt. D. Dossier 6 – Vergewaltigung 1. Seitens des Beschuldigten wurde der ihm vorgeworfene Anklagesachverhalt gemäss Dossier 6 unverändert konstant vollumfänglich bestritten. 2. Bei den Akten finden sich folgende massgebliche verwertbare Beweismittel, um den strittigen Anklagesachverhalt gemäss Dossier 6 zu prüfen: Die Einvernahmen des Beschuldigten (Urk. D6/3 S. 1 ff.; D1/8/5 S. 15 ff.; Prot. I S. 78 ff.; Prot. II S. 33 ff.), die Einvernahmen der Privatklägerin 2 (Urk. D6/4/1 S. 2 ff.; D6/4/2 S. 1 ff., D6/4/3 S. 3 ff.; D/6/4/4 [Videoaufnahme]; Prot. I S. 40 ff.), diejenigen des Zeugen K._____ (Urk. D6/5 S. 2 ff.), der Polizeirapport mit Beilagen (Urk. D6/1; D6/2/1-2), die Auswertung des Mobiltelefons des Beschuldigten mit diversen Chatnachrichten zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 2 sowie Fotos (Anhänge zu Urk. D6/3 u. D6/6/1-2) sowie die anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung seitens der Verteidigung und der Privatklägerin 2 eingereichten Belege (Urk. 108/A; 111/1-8). 3. Glaubwürdigkeit

E. 7

Die vor Vorinstanz seitens des Beschuldigten vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden (Prot. I S. 60 f. und 112) vermögen ebenfalls keinen Härtefall im Sinne des Gesetzes zu begründen, erweist sich eine entsprechende gesundheitliche Versorgung im Iran doch als möglich und zumutbar. Auch scheint sich sein gesundheitlicher Zustand in der Zwischenzeit seinen eigenen Angaben zufolge gebessert zu haben (Prot. II. S. 26).

E. 7.1

Die finanzielle Lage des Beschuldigten ist unverändert prekär. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretungen der Privatklägerschaft sind deshalb (auch) für das Berufungsverfahren definitiv auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 7.2

Nach Einsicht in die sich als angemessen erweisende Honorarnote der Vertreterin der Privatklägerin 1 ist Rechtsanwältin lic. iur. Y1._____ für das Berufungsverfahren mit Fr. 1'239.70 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 7.3

Nach Einsicht in die sich als angemessen erweisende Honorarnote des Vertreters der Privatklägerin 2 ist Rechtsanwalt M.A. HSG in Law Y2._____ für das Berufungsverfahren mit Fr. 5'000.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 7.4

Die vorinstanzlichen Aufwendungen der unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerschaft erweisen sich als angemessen und sind gemäss den Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 142 E. X.4.) zu bestätigen. Eine Nachforderung beim Beschuldigten entfällt demgegenüber angesichts seiner weiterhin prekären finanziellen Lage (s. vorstehend unter 7.1.). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 2. März 2023 hinsichtlich der Haupterkenntnis-Dispositivziffern 1 (mit Ausnahme des Schuldspruchs wegen Schändung, Dossier 1), 10-16 (Entscheidung betreffend beschlagnahmte Gegenstände und Spurenmaterial) sowie 20 und 21 (Zivilforderungen Privatklägerin 3) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird

erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist ferner schuldig

- 90 - der Schändung im Sinne von aArt. 191 StGB (Dossier 1) sowie ■ der Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte ■ im Sinne von Art. 179quater Abs. 1 StGB (Dossier 5). 2. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der Vergewaltigung im Sinne von aArt. 190 Abs. 1 StGB freigesprochen (Dossier 6). 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 4 ½ Jahren Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 717 Tage durch Haft erstanden sind) und einer Busse von Fr. 200.–. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen. 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von aArt. 66a Abs. 1 lit. h StGB für 9 Jahre des Landes verwiesen. 6. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet. 7. Es wird ein Tätigkeitsverbot im Sinne von aArt. 67 Abs. 3 lit. d StGB angeordnet. Damit wird dem Beschuldigten lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, verboten. 8. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B._____ aus dem eingeklagten Ereignis (Dossier 1) dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin B._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 8

Schliesslich ist festzuhalten, dass eine Rückkehr in den Iran für den Beschuldigten auch im Übrigen zumutbar erscheint. Sein Asylgesuch in der Schweiz wurde abgewiesen und ein (migrationsrechtlicher) Härtefall ausschliesslich aufgrund des Kindeswohls seiner im Zeitpunkt des massgebenden Entscheides noch minderjährigen Tochter bejaht. Dem Beschuldigten wurde folglich nicht aufgrund seines Status bzw. einer allfälligen Verfolgung im Heimatstaat ein Aufenthaltstitel erteilt – mithin ist er kein anerkannter Flüchtling. Weiter kann – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 142 E. VI. 1.2.3. S. 87) – aus seiner eigenen Darstellung geschlossen werden, dass die Bindung des Beschuldigten zu seiner Familie im Iran bis vor Kurzem noch Bestand hatte und der Kontakt zeitlich des Geldes wegen abgebrochen wurde, wobei ein solcher Konflikt jedoch nicht unüberwindbar erscheint. Kommt hinzu, dass mit Ausnahme seiner Tochter seine gesamte Familie und Verwandtschaft im Iran lebt. Ferner spricht er Persisch und war bereits davor im Iran berufstätig, weshalb nichts gegen eine Wiedereingliederung und Resozialisierung des Beschuldigten im Iran spricht. Daran vermag auch die seitens der Verteidigung geltend gemachte strafrechtliche Verfolgung des Beschuldigten im Iran und die damit einhergehenden Sanktionen nichts zu ändern. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 142 E. VI.1.2.4. S. 88) erweist sich eine abschliessende Beurteilung der politischen Orientierung sowie seiner Glaubensrichtung als nicht möglich. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass seine Schilderungen in Bezug auf eine drohende Verfolgung im Iran nicht zu überzeugen vermögen und sich seine politischen Aktivitäten nicht von üblichen Aktivitäten anderer exilpolitisch aktiver Iraner abheben

- 76 - würden, weshalb nicht davon auszugehen sei, dass ihm eine Identifizierung und mitunter die von ihm geltend gemachten Foltermassnahmen drohen würden (vgl. Urteil BVGer im Verfahren E-5454/2013 betreffend den Beschuldigten vom 25. Februar 2014, insb. E. 5.1.6 u. 6.4-6.6), an welchen Erwägungen seine heutigen Ausführungen nichts zu ändern vermögen. Inwiefern der seitens der Verteidigung eingereichte Zeitungsartikel

eines prominenten Musikers, welcher an Protesten teilgenommen und sich kritisch geäußert habe und hierfür hingerichtet werden solle, sowie der Bericht von Amnesty International über die Todesopfer der Proteste im Iran ab September 2022 konkret mit der Situation des Beschuldigten, welcher seit rund fünfzehn Jahren nicht mehr im Iran war, vergleichbar und relevant wäre, wurde von dieser zudem nicht ausreichend substantiiert dargelegt (Urk. 177 u. 178/1-2). Zwar machte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung im Gegensatz zur vorinstanzlichen Hauptverhandlung nunmehr Angaben zu seiner Glaubensrichtung, indem er ausführte, christlichen Glaubens zu sein und – nachdem ihm dies im Iran von zwei Pfarrern wegen drohender Konsequenzen verwehrt worden sei – schliesslich in der Schweiz zusammen mit seiner Tochter getauft worden zu sein (Prot. II S. 27). Jedoch lässt sich auch daraus nicht abschliessend beurteilen, inwiefern ihm aufgrund dieses Umstands konkret eine Verfolgung drohen würde. Deshalb ist davon auszugehen, dass – einhergehend mit der sich als zutreffend erweisenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 142 E. VI.1.2.4. S. 88) – unter Berücksichtigung der Ausführungen des Beschuldigten und den Argumenten der Verteidigung kein Anlass zu begründeter Furcht vor künftiger asylrelevanter Verfolgung durch die iranischen Behörden besteht. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass nach Massgabe von Art. 66c Abs. 2 StGB zunächst die gleichzeitig ausgesprochene unbedingte Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren, die nach Anrechnung der erstandenen Haft noch im Umfang von rund 2 ½ Jahren zu vollziehen sein wird, in welchem Zeitraum sich die Lage im Iran durchaus noch verändern könnte und damit im jetzigen Zeitpunkt nicht zuverlässig bestimmbar erscheint (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_1042/2021 vom 24. Mai 2023 E. 5.4.2). Im Übrigen sind die Vollzugsbehörden zur Prüfung allfälliger Vollzugshindernisse, welche im Zeitpunkt des Sachurteils noch nicht feststehen, zuständig (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1042/2021 vom 24. Mai 2024 E. 5.3.3; 6B_1439/2021 vom 28. November 2022 - 77 - E. 3.3.3). Zurzeit erscheint eine Rückreise des Beschuldigten in den Iran nicht als unzumutbar.

E. 9

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Fr. 15'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 16. März 2021 als Genugtuung zu bezahlen.

E. 10

Die Privatklägerin C._____ wird mit ihren Zivilansprüchen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- 91 -

E. 11

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziff. 22) wird bestätigt.

E. 12

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'200.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 12'081.10 amtliche Verteidigung RA lic. iur. X1._____ vormalige amtliche Verteidigung RA Dr. iur. X4._____ Fr. 511.80 (bereits bezahlt) Fr. 1'239.70 unentgeltliche Vertretung RA in lic. iur. Y1._____ unentgeltliche Vertretung RA M.A. HSG in Law Fr. 5'000.– Y2._____.

E. 13

Die Kosten der Untersuchung und beider gerichtlicher Verfahren werden, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigungen und derjenigen der un- entgeltlichen Rechtsvertretungen der Privatklägerinnen, zu drei Vierteln dem Beschuldigten auferlegt und im übrigen Umfang (ein Viertel) auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der Rechtsvertretungen der Privatklägerinnen werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen, die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von drei Vierteln vorbehalten.

E. 14

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (übergeben) ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Vertreterin der Privatklägerin 1 im Doppel für sich und zuhanden ■ der Privatklägerin 1 den Vertreter der Privatklägerin 2 im Doppel für sich und zuhanden der ■ Privatklägerin 2 (übergeben) die Vertreterin der Privatklägerin 3 im Doppel für sich und zuhanden ■ der Privatklägerin 3 sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten

- 92 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ■ die Vertreterin der Privatklägerin 1 im Doppel für sich und zuhanden ■ der Privatklägerin 1 den Vertreter der Privatklägerin 2 im Doppel für sich und zuhanden der ■ Privatklägerin 2 die Vertreterin der Privatklägerin 3 im Doppel für sich und zuhanden ■ der Privatklägerin 3 das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste den Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugs- ■ dienste, mit Hinweis betreffend Tätigkeitsverbot gemäss Disp.-Ziff. 7 das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DR, mit separatem Schreiben ge- ■ mäss § 54a PolG die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A unter Beilage ■ des Formulars "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED- Materials".

E. 15

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 93 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 10. Juli 2024 Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichterin lic. iur. Wasser-Keller MLaw Zogg

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.